§ 45 Umfang der Erweiterungsprüfung

(1) Die Erweiterungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Fachinhalte des jeweiligen Faches,

2. Fachdidaktik des jeweiligen Faches.

(2) [1]Im gewählten Fach werden jeweils theoretische und praktische Fachinhalte geprüft. [2]Die Arbeitszeit beträgt für schriftliche und praktische Prüfungsteile insgesamt 360 Minuten.

(3) [1]Im gewählten Fach ist eine mündliche Prüfung in der entsprechenden Fachdidaktik abzulegen. [2]Die mündliche Prüfung findet nach Abschluss der schriftlichen und praktischen Prüfungsteile statt. [3]§ 37 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4, § 39 Abs. 3 Satz 3 und 6 bis 11 gelten entsprechend. [4]Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. [5]Dabei sind geringfügige Abweichungen zulässig.